



Stellungnahme

zum Schlussbericht über die Prüfung des Jahresabschlusses der Stadt Rethem (Aller) zum 31.12.2017 des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Heidekreis vom 09.11.2022

Rd.-Nr. 2.1 Nach den zitierten Rechtsvorschriften soll die vom Rat beschlossene Haushaltssatzung spätestens einen Monat vor Beginn des Haushaltsjahres der Kommunalaufsichtsbehörde vorgelegt werden.

Der Haushalt der Stadt Rethem (Aller) für das Haushaltsjahr 2017 war entgegen den Bestimmungen des § 110 Abs. 4 NKomVG nicht ausgeglichen und wies einen Fehlbetrag in Höhe von 350.300 € aus. Die Stadt war daher verpflichtet, ein HSK nach § 110 Abs. 8 NKomVG zu erstellen. Dieses wurde dem Rat am 25.01.2017 mit der Haushaltssatzung vorgelegt. Das HSK entsprach in weiten Teilen nicht den Vorgaben des § 110 Abs. 8 NKomVG, Insbesondere konnte kein Zeitraum angegeben werden, wann der Haushaltsausgleich wieder erreicht werden soll.

Im vorgelegten Haushaltssicherungskonzept sind die Aufwendungen um ein erhebliches Maß reduziert worden. Es wurde alles Mögliche getan um Einnahmen generieren zu können. Nach wie vor werden alle Aufwendungen kritisch unter die Lupe genommen und alle Möglichkeiten potenzieller Einnahmen ausgeschöpft. Es werden erhebliche Anstrengungen unternommen um künftig ein den Vorgaben entsprechendes Haushaltssicherungskonzept aufstellen zu können bzw. erst gar nicht in die Situation zu kommen ein solches Konzept aufstellen zu müssen.

Rd.-Nr. 2.3 Die Vorgabe in § 129 Abs. 1 NKomVG, wonach der Jahresabschluss innerhalb von drei Monaten nach Ende des Haushaltsjahres aufzustellen ist, wurde nicht eingehalten und deutlich überschritten. Die Stadt Rethem (Aller) ist bestrebt, ihre künftigen Jahresabschlüsse termingemäß aufzustellen. Mit dem Landkreis Heidekreis ist ein Zeitplan als Zielvereinbarung zur Vorlage der ausstehenden Jahresabschlüsse gefasst wurden. Der Jahresabschluss 2018 befindet sich zurzeit in der Erstellung.

Rd.-Nr. 3.1.1 Die Stadt Rethem (Aller) hat für die Erstellung des Jahresabschlusses 2017
Rd.-Nr. 3.2.1 noch das bisher verwendete Muster zu Grunde gelegt, so dass der Plan-Ist-Vergleich anhand der Ansätze des Haushaltes zum jeweiligen Ergebnis erfolgt.

Bei der Erstellung des Jahresabschlusses 2018 wird die Stadt Rethem (Aller) das aktuelle Muster für die Ergebnis- und Finanzrechnung verwenden.

Rd.-Nr. 3.3.2 Gemäß § 24 Abs. 2 KomHKVO ist die Deckung eines Fehlbetrages zum nächstmöglichen Zeitpunkt vorzunehmen; sie soll jedoch spätestens im sechsten Jahr nach der Feststellung des Fehlbetrages erreicht werden. Mit der ersten Eröffnungsbilanz zum 01.01.2011 wurde ein Sollfehlbetrag aus dem letzten kameralen Abschluss in Höhe von 1.000.631,91 € festgestellt. Die Jahresabschlüsse 2011 bis 2016 wiesen durchgehend Jahresüberschüsse aus. Insgesamt konnten so bereits 844.069,71 € des Sollfehlbetrages gedeckt werden. Allerdings wird der Fehlbetrag auch unter



Berücksichtigung des Jahresüberschusses 2017 in Höhe von 60.651,88 € auch im 7. Jahr nach der 1. Eröffnungsbilanz nicht vollständig getilgt sein. Hinzuweisen ist darauf, dass die mittelfristige Ergebnisplanung der Stadt Rethem (Aller) für die Jahre 2018 bis 2020 nicht ausgeglichen ist. Die Abdeckung des verbliebenen Sollfehlbetrags ist daher im Rahmen des HSK sicherzustellen.

Die Stadt Rethem (Aller) ist bestrebt den Sollfehlbetrag in den künftigen Jahren weiter auszugleichen.

Für die unter den Inventarnummern 608, 634, 635 und 638 ausgewiesenen Beiträge erfolgten 2016 und 2017 keine Auflösungen.

Die Auflösungen werden im Rahmen der Erstellung des Jahresabschlusses 2018 entsprechend nachgeholt.

Auf dem Konto 2190000 (sonstige Sonderposten) wurden unentgeltlich übertragene Grundstücke im Baugebiet Mühlenfeld III im Wert von insgesamt 1.882,00 € passiviert. Gem. § 44 Abs. 5 Satz 2 KomHKVO sind diese Grundstücke als nicht abnutzbare Vermögensgegenstände dem Reinvermögen zuzuordnen.

Die Buchung der Grundstücke wird im Rahmen der Erstellung des Jahresabschlusses 2018 korrigiert, so dass diese dem Reinvermögen zugeordnet werden.

Die ausgewiesenen Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen in Höhe von insgesamt 262.484,15 € sind durch eine Offene-Posten-Liste zum Bilanzstichtag 31.12.2017 belegt. Es handelt sich im Wesentlichen um den Wert der unentgeltlich übertragenen Erschließungsanlagen von zusammen 240.976,37 €. Diese in 2017 irrtümlich ausgewiesenen Verbindlichkeiten wurden in 2018 mit den entsprechenden Forderungen verrechnet und werden in der Offenen-Posten-Liste zum 31.12.2018 nicht mehr nachgewiesen.

Die Buchung wurde in 2018 für das Jahr 2017 durchgeführt. Technisch wird dadurch ein offener Posten zum Stichtag 31.12.2017 ausgewiesen, der in 2018 verrechnet und somit ausgeglichen wurde.

Rd.-Nr. 4.5 In der Kontengruppe 45 bzw. 75 (Zinsen und ähnliche Aufwendungen) kam es zu Überschreitungen um 4.269,18 € bzw. 4.813,88 €, für die bisher keine Bewilligung vorliegt. Ebenso wurden die außerordentlichen Aufwendungen in Höhe von insgesamt 10.294,80 €, die sich aus der Veräußerung von Grundstücken ergaben, bisher nicht dem Rat zur Genehmigung vorgelegt. Um Verzögerungen während der Aufstellung des Jahresabschlusses zu vermeiden, wird hier die Genehmigung nachgeholt.

Rethem (Aller), 09.11.2022

Stadt Rethem (Aller)



Kevin Grochotzky
Stellv. Stadtdirektor